



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0038-22-12

= RSS-E 9/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die volle Deckung ohne Abzug einer Karenzfrist im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versicherte Person ist *(anonymisiert)*. Vereinbart ist laut Polizza eine Karenzfrist von 20 Tagen. Vereinbart sind weiters die ABFT, Fassung November 2013, welche auszugsweise lauten:

Artikel 1 - Gegenstand und Umfang der Versicherung (...)

3. Als Personenschaden gelten:

Die völlige (100 %ige) Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers wegen Krankheit oder Unfall und daraus resultierender Heilbehandlung, sowie Quarantäne im Zusammenhang mit einer Seuche oder Epidemie.

3.1. Die völlige (100 %ige) Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben

kann und auch nicht ausübt; sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnimmt. (...)

3.5. Quarantäne ist eine Maßnahme oder Verfügung einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergeht und die den Betrieb oder den Versicherungsnehmer betreffen.

Artikel 6 - Haftungszeit / Haftungssumme, Unfallspätversorgung, Karenzfrist, Ende des Unterbrechungsschadens (...)

3.1 Im Falle eines Schadenereignisses infolge Krankheit oder Unfall gilt die in der Polizze angeführte Karenzfrist als vereinbart. Für die Dauer der Karenz wird keine Ersatzleistung erbracht.

3.2 Im Falle eines Sachschadens kommt die vereinbarte Karenz grundsätzlich nicht zur Anwendung, allerdings gelten Betriebsstörungen / -unterbrechungen bis zu 24 Stunden als nicht ersatzpflichtig.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (*anonymisiert*) vom 21.3.2022, GZ (*anonymisiert*), wurde über die versicherte Person infolge „von COVID-typischen Symptomen oder eines positiven Antigen-Testergebnisses“ eine Absonderung an seiner Wohnadresse angeordnet, die 9 Tage lang andauerte.

Die Antragsgegnerin lehnte eine Leistung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung mit Schreiben vom 30.3.2022 ab, da aufgrund der Karenzfrist von 20 Tagen kein Leistungsanspruch bestehe (Schadenfall Nr. (*anonymisiert*)). Sie argumentierte in weiterer Folge, dass die Quarantäne ein sekundäres Ereignis sei, entscheidend sei das primäre Ereignis. Wenn dies eine Erkrankung der versicherten Person sei, sei die Karenzfrist zu beachten, wenn es der Kontakt mit einer infizierten Person sei, nicht.

In weiterer Folge leistete die Antragsgegnerin in Kulanz einen Betrag von € 1.500,--.

Mit Schlichtungsantrag vom 10.5.2022 beehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die volle Deckung im Umfang von € 2.865,69 zu empfehlen. Die versicherte Person sei nicht wegen einer Erkrankung zu 100% arbeitsunfähig gewesen, sondern wegen der über sie verhängten Quarantäne. Für die Geschäftspartnerin, die nicht erkrankt war, aber ebenfalls abgesondert wurde, sei die Deckung anerkannt worden.

Die Antragsgegnerin teilet mit Schreiben vom 24.5.2022 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [T6], RS0112256 [T10], RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut

auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist Folgendes festzuhalten:

Artikel 1 definiert als Versicherungsfall u.a. den Personenschaden, der wiederum aus Krankheit, Unfall oder Quarantäne resultieren kann. Damit dieses schädigende Ereignis zu einem Versicherungsfall führt, ist weiters erforderlich, dass infolge dieses Ereignisses die versicherte Person zu 100% arbeitsunfähig ist, also seine berufliche Tätigkeit in keiner Weise ausüben kann. Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt war jedoch die versicherte Person nicht in dem Ausmaß erkrankt, dass ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit im versicherten Betrieb vollumfänglich unmöglich gewesen wäre. Der Versicherungsfall liegt im Umstand begründet, dass über die versicherte Person eine Quarantäne verhängt worden ist. Diese ist eine andere, mit der Krankheit gleichgestellte Form des Personenschadens. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer kann Artikel 1, Pkt. 3 iVm Artikel 6, Pkt 3.1. nur dahingehend verstehen, dass, wenn die Krankheit selbst derartig schwer ist, dass der Versicherungsfall der 100%igen Arbeitsunfähigkeit eintritt, die Karenzfrist zu beachten ist, nicht aber, wenn ausschließlich der Versicherungsfall der Quarantäne gegeben ist, mag er auch auf einer (minderschweren) Erkrankung der versicherten Person zurückzuführen sein.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023